

Stadt Guben

-Schneider, Klaus-

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 105/2017

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	23.11.2017				
Hauptausschuss	27.11.2017				
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2017				

Betreff: Urnengemeinschaftsgrabstätten auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Guben

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt, dass auch in den Ortsteilen der Stadt Guben Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung gemäß § 12 Abs. 2 i der Friedhofssatzung angeboten werden. Die Satzung ist dahingehend kurzfristig zu ändern.

Fraktionsvorsitzende/er:

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Sachdarstellung:

Gemäß § 12 (2) der Friedhofssatzung der Stadt Guben werden die Grabstätten des Abs. 2 i (Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung) nur auf dem Waldfriedhof angelegt. In dem zuständigen Ausschuss UVOSE wurde mehrfach thematisiert, dass auch auf den Friedhöfen der Ortsteile diese Möglichkeit der Bestattung angeboten werden sollte. Mit Information Nr. I 34/2017 zur SVV am 10.05.2017 hat die Verwaltung mitgeteilt: „Eine Notwendigkeit zur Errichtung von Gemeinschaftsgrabanlagen auf den Ortsteilfriedhöfen besteht nicht“.

Zwischenzeitlich haben die Ortsvorsteher von Kaltenborn und Schlagsdorf mehrfach gefordert, dass diese Bestattungsart auch auf ihren Ortsteilfriedhöfen angeboten werden soll.

In der am 17.10.2017 stattgefundenen Einwohnerversammlung im Ortsteil Kaltenborn wurde diese Forderung vom Ortsvorsteher, Herrn Soyke, nochmals wiederholt.

Die Verwaltung hat bisher Änderungen in den bestehenden Satzungen abgelehnt bzw. eine verbindliche Erörterung darüber nur im Zusammenhang mit der Überprüfung der Friedhofsgebühren angeboten.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Beschluss der SVV erfolgen.

Wir sehen es deshalb für dringend notwendig an, dass dem Willen der Bürger in den Ortsteilen entsprochen wird.

Es ist für uns völlig unverständlich, wenn z. B. in vielen Ortsteilen unserer Nachbargemeinde Schenkendöbern diese Möglichkeit angeboten wird, dieses aber auf den Friedhöfen der Gubener Ortsteile nicht.

In Anlehnung an die Regelungen im § 11 (4) der Hauptsatzung der Stadt Guben sind die Vertretungen der Ortsteile im Rahmen dieser Satzungsänderung anzuhören.

Anlagenverzeichnis: